

Am 21.05.2025 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ gefasst. Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ die Grundzüge der Planung des wirksamen Bebauungsplans nicht berührt, findet das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB, Anwendung. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach

§ 10a Absatz 1 BauGB kann ebenfalls abgesehen werden. Paragraf 4c BauGB ist auch nicht anzuwenden. Des Weiteren erfolgt die Aufstellung ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und ohne frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Trollenhagen stellt die betroffenen Grundstücke bereits als Wohnbaufläche dar. Damit ist der Bebauungsplan auch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 03.11.2025 bis 05.12.2025 öffentlich ausgelegen und war zeitgleich im Internet und auf dem Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehbar. Durch die Öffentlichkeit wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht

In der Zeit vom 22.09.2025 bis 05.11.2025 erfolgte die Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in ihrer Zuständigkeit von der Planung berührt werden. Die Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nunmehr untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). Dazu wurde ein entsprechender Abwägungsvorschlag erarbeitet. Dieser wird hiermit der Gemeindevertretung zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt. – **Abwägungsbeschluss**

Im Ergebnis der Abwägung wurde der endgültige Bebauungsplan erarbeitet, der hiermit der Gemeindevertretung ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt wird. – **Satzungsbeschluss**

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen beschließt:

Abwägungsbeschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurden unter Beachtung des Abwägungsgebotes entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle geprüft.
2. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde zu eigen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die beteiligten Stellen von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss:

4. Auf Grund des § 10 BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“, bestehend aus dem Text (Teil A), als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	2025-12-08 Satzung (öffentlich)
2	2025-12-08 Begründung (öffentlich)
3	2025-12-08 Abwägungstabelle Entwurf August 2025_anonymisiert (öffentlich)

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen

Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ (Gemarkung Podewall Flur 1 Flurstücke 27/5 (teilweise), 64/5 (teilweise), 64/6, 64/7, 64/8, 64/9, 64/10, 64/11, 64/12, 64/13, 64/14, 64/15, 64/16, 64/17, 64/18, 64/19, 68/21 (teilweise), 68/22, 68/23, 68/24, 68/25, 68/26, 68/27, 68/28, 68/29, 68/30, 68/31, 68/32, 68/33, 68/34, 68/35)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom der Bebauungsplan Nr. 15 „Erweiterung Nr. 4 Podewall“, der am 26.04.2020 in Kraft getreten ist, wie folgt geändert:

A Die textliche Festsetzungen 2.1 und 2.2 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO sind Nebenanlagen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Zaunanlagen zur Einfriedung des Grundstückes entlang der Grundstücksgrenzen. Zaunanlagen sind somit auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Ebenfalls ausgenommen hiervon sind Geländeenivellierungen (Aufschüttungen, Abgrabungen und deren Abstützungen durch Stützmauern oder Böschungen). Auf den als private Grünfläche festgesetzten Flächen sind Geländeenivellierungen sowie deren Abstützung durch Stützmauern unzulässig. Erfolgt die Abstützung der Geländeenivellierung durch eine Böschung, so muss die Böschungskante vollständig außerhalb der als private Grünfläche festgesetzten Flächen liegen; der Böschungsfuß darf innerhalb dieser Fläche angeordnet werden. Sofern eine Geländeenivellierung im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes vorgenommen wird und das Gebäude auf dieser Geländeenivellierung errichtet wird, gilt die Geländeänderung als rechtlicher Bestandteil einer einheitlichen baulichen Anlage und ist nicht gesondert zu betrachten. In diesem Fall sind die Abstandsflächen gemäß den geltenden Vorschriften zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Der Böschungsfuß einer Aufschüttung bzw. eine Stützmauer muss hierbei mindestens 3,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt bleiben. Auf die Höhe der Aufschüttung kommt es dabei nicht an.
- 2.2 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Carports und Garagen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Zufahrten und Zugangsbereiche zwischen der öffentlichen Erschließungsfläche und den innerhalb der Baugrenzen zulässigen baulichen Anlagen.

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen hat in ihrer Sitzung am 21.05.2025 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall" gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB gefasst. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 der Hauptsatzung am 22.05.2025 auf der Internetseite des Amtes Neverin und am 28.06.2025 in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin Info Nr. 06/2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.
2. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Schreiben vom 11.08.2025 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) elektronisch mit E-Mail vom 18.09.2025 beteiligt worden.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen hat in ihrer Sitzung am 17.09.2025, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall" beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
4. Die Abstimmung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall" mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB elektronisch mit E-Mail vom 18.09.2025 erfolgt.
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB elektronisch mit E-Mail vom 18.09.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall", bestehend aus dem Text (Teil A), sowie der Begründung wurden in der Zeit vom 18.09.2025 bis einschließlich 05.12.2025 nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht. Zusätzlich wurden die zu veröffentlichenden Unterlagen in der Zeit vom 03.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025, gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB, während der Dienstzeiten im Amt Neverin ausgelegt. Der Entwurf war, gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB, ebenfalls in der Zeit vom 19.09.2025 bis einschließlich 05.12.2025 über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 25.10.2025 in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 10/2025, gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war in der Zeit vom 18.09.2025 bis einschließlich 05.12.2025 auf der Internetseite des Amtes Neverin eingestellt. Die Bekanntmachung war in der Zeit vom 19.09.2025 bis einschließlich 05.12.2025 über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Trollenhagen, den

Siegel

Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Trollenhagen, den

Siegel

Bürgermeister

8. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall" bestehend aus dem Text (Teil A), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Trollenhagen, den

Siegel

Bürgermeister

9. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall", bestehend aus dem Text (Teil A), wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgefertigt.

Trollenhagen, den

Siegel

Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i.V.m. § 8 der Hauptsatzung am in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln bei der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden.

Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit Ablauf des in Kraft getreten.

Trollenhagen, den

Siegel

Bürgermeister

Gemeinde Trollenhagen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“

Begründung

Auftraggeber:

Gemeinde Trollenhagen
Der Bürgermeister
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
August-Bebel-Straße 20a, 15344 Strausberg
Telefon: 0395 / 5824051
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

INHALT

1.	Rechtsgrundlage	4
2.	Einführung	4
2.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes	4
2.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	4
2.3	Planverfahren.....	5
3.	Ausgangssituation.....	6
3.1	Städtebauliche Einbindung und Erschließung	6
3.2	Bebauung und Nutzung	7
3.3	Erschließung	7
3.4	Natur und Umwelt	7
3.5	Eigentumsverhältnisse.....	7
4.	Planungsbindungen	7
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	7
4.2	Landes- und Regionalplanung.....	8
4.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016.....	8
4.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte	8
4.3	Flächennutzungsplan.....	8
5.	Planungskonzept.....	9
5.1	Ziele und Zwecke der Planung	9
6.	Planinhalt.....	9
6.1.	Nutzung der Baugrundstücke	9
6.1.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	9
6.1.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	9
6.2	Verkehrsflächen	10
6.3	Grünflächen.....	10
6.4	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	10
6.5	Örtliche Bauvorschriften	10

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

2. Einführung

2.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4“. Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Dorfkernes des Ortsteils Podewall. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 27/5 (teilweise), 64/5 (teilweise), 64/6, 64/7, 64/8, 64/9, 64/10, 64/11, 64/12, 64/13, 64/14, 64/15, 64/16, 64/17, 64/18, 68/21 (teilweise), 68/22, 68/23, 68/24, 68/25, 68/26, 68/27, 68/28, 68/29, 68/30, 68/31, 38/32, 68/33, 68/34 und 68/35 der Flur 1, Gemarkung Podewall und entspricht damit dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 15. Die teilweise betroffenen Flurstücke dienen als öffentliche Verkehrsflächen.

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Gemeinde Trollenhagen hat mit dem Bebauungsplan Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ verbindliche städtebauliche Festsetzungen getroffen, um die städtebauliche Entwicklung im südlichen Bereich des Gemeindegebiets zu steuern. In der praktischen Anwendung des Bebauungsplans haben sich jedoch einzelne textliche Festsetzungen, insbesondere zur Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen, als regelungsunscharf und im Vollzug problematisch erwiesen. Diese Unschärfen führen zu Unsicherheiten in der bauaufsichtlichen Beurteilung von Bauvorhaben und erschweren eine verlässliche und rechtssichere Umsetzung des Planungsziels. Insbesondere die restriktive Regelung, wonach Nebenanlagen wie Zaunanlagen, Zuwegungen oder Zufahrten ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig sind, verhindert baulich und funktional notwendige Maßnahmen, obwohl diese städtebaulich vertretbar wären. Die bestehende Rechtslage erlaubt in der Regel auch keine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, da die betroffenen Festsetzungen einen tragenden Bestandteil des planerischen Grundkonzepts darstellen. Eine wiederholte oder generelle Befreiung würde daher dem Regelungszweck widersprechen und die Planungsabsicht der Gemeinde unterlaufen. Die planerische Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 15 besteht insbesondere darin, im südlichen Plangebiet einen 6 m breiten Streifen als private Grünfläche festzusetzen, der frei von Bebauung bleiben und einen Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum gewährleisten soll. Dies betrifft vor allem die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von Garagen und Carports nach § 12 BauNVO außerhalb des nach § 23 BauNVO festgesetzten Baufelds.

In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch, dass diese Festsetzungen die Realisierung notwendiger Nebenanlagen – etwa zur Geländeangleichung, inneren Erschließung oder Einfriedung – unzulässig erschweren oder vollständig ausschließen. Besonders bei der leicht hanglagigen Topografie der Baugrundstücke ist die Anlage von Aufschüttungen zur Geländedenivellierung technisch wünschenswert. Auch Zufahrten, Zugänge und Einfriedungen können unter der geltenden Festsetzung nicht bis zur Erschließungsstraße oder auf der Grundstücksgrenze ausgeführt werden. Um derartige planerische Zielkonflikte zu vermeiden und eine rechtssichere sowie sachgerechte Steuerung städtebaulich verträglicher Nebenanlagen zu ermöglichen, ist eine punktuelle Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

2.3 Planverfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen im vorliegenden Fall sämtlich vor. Die geplante Änderung betrifft ausschließlich einzelne textliche Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) außerhalb der Baugrenzen. Das planerische Grundkonzept – insbesondere die städtebauliche Zielsetzung, im südlichen Teil des Plangebietes eine Übergangszone zum angrenzenden Landschaftsraum freizuhalten – bleibt hiervon unberührt. Die Ergänzung durch eine Ausnahmegesamtheit gemäß § 31 Abs. 1 BauGB dient der Klarstellung und Feinjustierung bestehender Regelungen, nicht jedoch der Neuausrichtung der planerischen Ziele. Die Grundzüge der Planung werden daher nicht berührt. Im reinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Die geplante Änderung betrifft keine Schutzgüter wie etwa Natura-2000-Gebiete, geschützte Biotop oder europarechtlich geschützte Arten. Auch liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft oder biologischer Vielfalt vor. Die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bleiben daher unberührt. Das nächstgelegene GGB-Gebiet (DE 2345-304 Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohemin und Podewall) ist vom Standort ca. 380 m entfernt.

Der Abstand zum nächstgelegenen Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 2344-401 Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin) beträgt ca. 10,2 km. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bestehen aufgrund der Entfernung nicht.

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.

Im Planverfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 abgesehen.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen hat in ihrer Sitzung am 21.05.2025 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall" gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB gefasst. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 der Hauptsatzung am 22.05.2025 auf der Internetseite des Amtes Neverin und am 28.06.2025 in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin Info Nr. 06/2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 11.08.2025 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) elektronisch mit E-Mail vom 18.09.2025 beteiligt worden. Im Schreiben vom 13.10.2025 weist das Amt für Raumordnung Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte hin, dass seine Belange durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 nicht berührt sind.

Entwurfs- und Offenlagebeschluss

Die Gemeindevertretung hat am 17.09.2025, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr.4 Podewall“ beschlossen und zur Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB, bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB elektronisch mit E-Mail vom 18.09.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 12.11.2025 äußerten sich 18 Träger zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall", bestehend aus dem Text (Teil A), sowie der Begründung wurden in der Zeit vom 18.09.2025 bis einschließlich 05.12.2025 nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht. Zusätzlich wurden die zu veröffentlichenden Unterlagen in der Zeit vom 03.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025, gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB, während der Dienstzeiten im Amt Neverin ausgelegt. Der Entwurf war, gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB, ebenfalls in der Zeit vom 19.09.2025 bis einschließlich 05.12.2025 über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 25.10.2025 in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 10/2025, gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war in der Zeit vom 18.09.2025 bis einschließlich 05.12.2025 auf der Internetseite des Amtes Neverin eingestellt. Die Bekanntmachung war in der Zeit vom 19.09.2025 bis einschließlich 05.12.2025 über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Bis zum 05.12.2025 ging keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.

Abwägungs- und Festsetzungsbeschluss

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom Dezember 2025 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

3. Ausgangssituation

3.1 Städtebauliche Einbindung und Erschließung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ liegt südwestlich des Ortskerns von Podewall. Nördlich und östlich grenzt er an ein Wohngebiet mit Einzelhäusern, südlich und westlich an landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Norden wird der Geltungsbereich von den Straßen „Fuchsberg“ und „Hasensteig“ begrenzt. Im Norden wird der Bereich durch den „Igelweg“ begrenzt.

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Planbereich ist teilweise noch unbebaut. Südlich und westlich des Planbereichs sind private Grünflächen festgesetzt. Alle Grundstücke bis auf drei sind bereits mit Wohngebäuden bebaut oder befinden sich aktuell im Bau.

3.3 Erschließung

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die Straßen „Fuchsberg“ und „Hasensteig“, die gemeinsam die innere Erschließung bilden. Ein Zusammenschluss der beiden Straßen ist die innere Erschließung. Eine Anbindung an die Dorfstraße ist ebenfalls gegeben. Laut der Begründung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ befinden sich im Plangebiet die Ver- und Entsorgungsleitungen der neu.sw (Gas-, Trinkwasser-, Regen- und Schmutzwasserleitungen) sowie Telekommunikationslinien (TK-Leitungen).

3.4 Natur und Umwelt

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts. Es sind jedoch Gehölze vorhanden. Der Bereich liegt außerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Baudenkmale oder bekannte Bodendenkmale werden nicht berührt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Baugrundstücke befinden sich im Privateigentum, bzw. im Eigentum der Gemeinde.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ bestehen bereits rechtskräftige Festsetzungen, die mit der ursprünglichen Aufstellung des B-Plans zur städtebaulichen Steuerung des südlichen Siedlungsbereichs der Gemeinde Trollenhagen getroffen wurden. Der Plan legt insbesondere fest, dass im südlichen Teil des B-Plangebiets ein 6 m breiter Streifen als private Grünfläche auszuweisen ist, der als Übergangszone zum angrenzenden Landschaftsraum dient und frei von baulichen Anlagen bleiben soll.

In der Anwendungspraxis haben sich jedoch einzelne textliche Festsetzungen, insbesondere zur Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, als regelungsunscharf und im Vollzug problematisch erwiesen. Dies betrifft insbesondere Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie Zäune, Zufahrten und Zuwegungen, aber auch Garagen und Carports nach § 12 BauNVO, deren Realisierung außerhalb des Baufelds nach § 23 BauNVO gemäß den bestehenden Festsetzungen grundsätzlich unzulässig ist.

Aufgrund der planerischen Grundkonzeption sind Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB regelmäßig nicht zulässig, da die entsprechenden Regelungen einen tragenden Bestandteil

des Planwerks bilden. Dies führt zu wiederkehrenden Zielkonflikten zwischen städtebaulich sinnvollen Maßnahmen und der bestehenden Rechtslage. Um eine sachgerechte und rechts-sichere Steuerung städtebaulich verträglicher Nebenanlagen zu ermöglichen, ist daher eine punktuelle textliche Anpassung der Festsetzungen erforderlich. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, da die Änderung ausschließlich einzelne textliche Festsetzungen betrifft und die Grundzüge der Planung – insbesondere die Funktion des südlichen Grünstreifens als Übergangsraum – nicht berührt werden. Im Rahmen der Änderung wird eine ergänzende Ausnahmeregelung nach § 31 Abs. 1 BauGB aufgenommen, um notwendige Nebenanlagen im Einzelfall zuzulassen, sofern sie mit den städtebaulichen Zielen vereinbar sind.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde Trollenhagen keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt im Stadt-Umland-Raum des Oberzentrums Neubrandenburg und unterliegt einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Der Gemeinde Trollenhagen liegt in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Die Gemeinde wird durch das großräumige Straßennetz erschlossen. Teile des Gemeindegebietes sind Vorranggebiete Naturschutz- und Landschaftspflege. Gemäß Programmsatz 4.2(2) LEP M-V ist in den gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. Gemäß Programmsatz 4.1(5) LEP M-V sind die Innenentwicklungspotenziale vorrangig zu nutzen.

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Die Gemeinde Trollenhagen hat keine zentrale Funktion und befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus. Teile der Gemeinde sind Vorbehaltsgebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege. Die Gemeinde ist über das großräumige und das bedeutsame flächener-schließende Straßennetz, sowie das regional bedeutsame Radroutennetz erschlossen. Der Regionalflugplatz Trollenhagen mit Bau- und Lärmschutzbereich befindet sich im Gemeinde-gebiet Trollenhagen. Sowie ein Standort für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Ge-werbeunternehmen.

Gemäß Programmsatz 4.1(2) RREP MS ist der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Trollenhagen hat im Planungsverband „Mecklenburg-Strelitz Ost“ mit weiteren Gemeinden des Amtes Neverin einen Flächennutzungsplan aufgestellt; der Flächennutzungs-plan ist am 05.09.2005 wirksam geworden.

Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ ist der Flächennut-zungsplan berichtigt worden. Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 ist im wirksamen Flächennutzungsplan als reines Wohngebiet dargestellt und kann aus dem Flä-chen-nutzungsplan entwickelt werden.

5. Planungskonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Änderung ist es, durch eine ergänzende textliche Festsetzung im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB Ausnahmen von der bisherigen Regelung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen zu ermöglichen. Die Änderung soll insbesondere für Zaunanlagen zur Einfriedung sowie Zufahrten und Zugänge zur inneren Erschließung, sowie Geländeenivellierungen eine klar definierte Ausnahme vorsehen, sofern keine erheblichen städtebaulichen oder gestalterischen Beeinträchtigungen entstehen und das Gebot der Rücksichtnahme gewahrt bleibt.

Durch die geplante Änderung kann die Gemeinde Trollenhagen ihre städtebauliche Zielsetzung weiterhin sichern, gleichzeitig aber auch die notwendige Flexibilität für sachgerechte Lösungen im Bauvollzug schaffen und die planungsrechtliche Steuerungswirkung des Bebauungsplans erhalten.

6. Planinhalt

6.1. Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 sind reine Wohngebiete nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden aufgrund ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials für die Wohnnutzung hier auszuschließen.

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 15 ist die Grundflächenzahl 0,4 und ein Vollgeschoss zwingend festgesetzt. Dies entspricht der umgebenden Bebauung.

6.1.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die umliegende Bebauung ist durch eine offene Bauweise geprägt. Dementsprechend wird auch im Plangebiet die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgesetzt.

Im nördlichen Teilbereich sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig, während im südlichen Teilbereich sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig sind. Die festgesetzten Baugrenzen definieren den Bereich auf dem Grundstück, innerhalb dessen Haupt- und Nebengebäude errichtet werden dürfen. Nebengebäude und Nebenanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 werden die bestehenden textlichen Festsetzungen (Ziffern 2.1 und 2.2) im Geltungsbereich ergänzt. Zukünftig sollen Einfriedungen durch Zaunanlagen entlang der Grundstücksgrenzen, sowie Zufahrten und Zuwegungen zwischen der öffentlichen Erschließungsstraße und dem Hauptgebäude auch außerhalb der Baugrenzen zu errichten und Geländeenivellierungen, möglich sein. Für Geländeänderungen, die funktionaler Bestandteil einer baulichen Anlage sind, wird klargestellt, dass diese den bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften unterliegen, um Beeinträchtigungen

angrenzender Grundstücke und nachteilige Veränderungen des natürlichen Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu verhindern

6.2 Verkehrsflächen

Die verkehrsmäßige Erschließung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15 erfolgt über die örtliche Straße Dorfstraße, die den Plangeltungsbereich im Nordosten tangiert. Zusätzlich wird der Geltungsbereich über die Straßen „Fuchsberg“ und „Hasensteig“ ist der Geltungsbereich ebenfalls erschlossen, deren Zusammenschluss die innere Erschließung bildet.

6.3 Grünflächen

In der Planzeichnung des wirksamen Bebauungsplans Nr. 15 sind private Grünflächen festgesetzt. Diese sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, ausgenommen Einfriedungen durch Zaunanlagen.

Die Festsetzungen zu Ziffer 2.1 dienen der Sicherung der gestalterischen und ökologischen Funktion der privaten Grünflächen. Geländeänderungen und massive Abstützungen können das landschaftliche Erscheinungsbild, die Durchgrünung sowie die Versickerungs- und Retentionsfähigkeit des Bodens beeinträchtigen. Die Regelung ermöglicht fließende Geländeanpassungen durch Böschungen, sofern die Böschungskante den Grünflächenbereich nicht in Anspruch nimmt.

6.4 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Nordosten des wirksamen Bebauungsplans ist ein geschützter Walnussbaum festgesetzt. Sämtliche Festsetzungen im wirksamen Bebauungsplan zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bleiben bestehen.

6.5 Örtliche Bauvorschriften

Alle Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften des wirksamen Bebauungsplans Nr. 15 behalten ihre Gültigkeit.

6.6 Hinweise

6.6.1 untere Wasserbehörde

In der Stellungnahme des Landkreise Mecklenburgische Seenplatte vom 17.10.2025 gibt die untere Wasserbehörde folgende Hinweise: *„Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen*

können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.“

6.6.2 Bodenschutz-/Abfallrecht

In der Stellungnahme des Landkreise Mecklenburgische Seenplatte vom 17.10.2025 wird auf folgendes hingewiesen: *„Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf den Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) wird besonders hingewiesen.“*

Beim Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial) für die Herstellung von Stell-, Parkflächen oder Gehwegen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zuzuführen.“

Trollenhagen,

Der Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Trollenhagen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 2 BauGB

ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGSATERIAL
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:
Gemeindevertretung vom

Aufgestellt:
Neverin/Neubrandenburg, den 05.12.2025

Amt Neverin					
Fachbereich Bau und Ordnung	Dorfstraße 36	17039 Neverin	Tel.: 039608-251 22	Fax: 039608-251 26	m.siegler@amtneverin.de
In Zusammenarbeit mit					
Planungsbüro Trautmann	August-Bebel-Straße 20a	15344 Strausberg	Tel.: 0395-5824051	info@planungsbuero-trautmann.de	http://planungsbuero-trautmann.de

Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	17.10.2025	
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS	07.10.2025	Keine Stellungnahme
3.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	12.11.2025	
4.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V		x
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.09.2025	
6.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	18.09.2025	
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.09.2025	
8.	Straßenbauamt Neustrelitz	23.09.2025	
9.	Bergamt Stralsund	29.09.2025	
10.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V		x
11.	Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg		x
12.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	24.09.2025	
13.	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V		x
14.	Landesforst M-V	02.10.2025	
15.	Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“	06.10.2025	
16.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	06.10.2025	
17.	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	05.11.2025	
18.	Flughafen Neubrandenburg Trollenhagen GmbH		x
19.	BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH		x
20.	Deutscher Wetterdienst	08.10.2025	
21.	Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Stargard		x
22.	Katholisches Pfarramt		x
23.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V		x
24.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		x
25.	GDMcom GmbH	24.09.2025	
26.	GASCADE Gastransporte GmbH	24.09.2025	
27.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH	14.10.2025	
28.	Telefonica o2		x
29.	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V		x

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
30.	Ministerium für Wissenschaften, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten M-V		x
31.	Hochschule Neubrandenburg		x
32.	Nationalparkamt Müritz		x
33.	Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)		x
34.	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern		x
35.	50Hertz Transmission GmbH	22.09.2025	
36.	Polizeipräsidium Stadt Neubrandenburg	25.09.2025	Keine Stellungnahme
37.	E.DIS Netz GmbH	19.09.2025	
	Amt für Raumordnung und Landesplanung MS	13.10.2025	Nicht berührt

Nachbargemeinden:			
1.	Stadt Neubrandenburg	07.10.2025	Keine Einwände
2.	Gemeinde Trollenhagen		x
3.	Gemeinde Neverin		x
4.	Gemeinde Neddemin		x
5.	Gemeinde Groß Teetzleben		x

Während der öffentlichen Auslegung vom 03.11.2025 bis zum 05.12.2025 gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein		
1.		
2.		

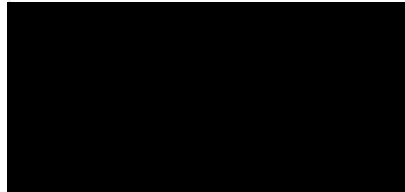
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Trollenhagen
über Amt Neverin
Dorfstr. 36
17039 Neverin

per E-Mail an j.schoening@amtneverin.de



Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: 2980/2025-502 Datum: 17. Oktober 2025

Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.15 "Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall" der Gemeinde Trollenhagen

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen hat die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 „Podewall““ beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben vom 18. September 2025 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmender Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus einer Textsatzung sowie der Begründung (Stand: August 2025) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Trollenhagen hat für den Bereich südwestlich in der Ortslage Podewall eine verbindliche Bauleitplanung beschlossen. Dieser Bebauungsplan Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 „Podewall““ beschlossen (Ursprungsplan). Da sich in der Umsetzung des Planungsziels des Öfteren Probleme in Bezug auf Nebenanlagen ergeben haben, wird unter städtebaulichen Aspekten eine Änderung der Festsetzungen hierzu vorgenommen.

Beschreibendes/Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsdirektor 2 17192 Waren (Müritze) Telefon: 0398 37087-0 Fax: 0398 37087-03006 Kfz-Nr. DE 5715 6501 0000 4004 8900 StC: NOLACE:21 WPM Umsatzsteuer: 0797123801006 Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. DE 38012814	Regionalstandort Demmin Adolf-Pampo-Straße 23 17194 Demmin	Regionalstandort Neubritz Hilkegauer Chaussee 35 17238 Neubritz	Regionalstandort Neubrandenburg Politzerstraße 43 17033 Neubrandenburg
---	--	---	--

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Landkreises Mecklenburgische Seenplatte** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen, in die Planung eingefügt und in die Begründung aufgenommen.

Mit der Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.15 "Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall" der Gemeinde Trollenhagen sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Diese Änderungsplanung erfolgt in Form einer **Textsatzung**. Hierzu möchte ich bereits an dieser Stelle Folgendes anmerken.

Grundsätzlich setzt nach § 9 Abs. 7 BauGB der Bebauungsplan die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest.

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird zwar der Ursprungsplan, welcher geändert werden soll, der Begründung mit angefügt. Eine konkrete Ausgrenzung bspw. in Form eines Lageplans oder Kartendarstellung mit **Kennzeichnung des Geltungsbereiches** wird jedoch nicht gemacht.

Entsprechend bedarf es noch einer **Ergänzung** der Planunterlagen.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 13. Oktober 2025 liegt dem Landkreis vor. Danach berührt die vorliegende Planänderung der Gemeinde Trollenhagen keine Belange der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**).

Die im wirksamen Flächennutzungsplan des Planungsverbandes „Mecklenburg-Strelitz Ost“ aus dem Jahre 2005 für das Plangebiet des Ursprungsplanes Nr. 15 erfolgten Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft sind mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 15 als Ursprungsplan im Wege der Berichtigung redaktionell angepasst worden. Ein reines Wohngebiet wird nunmehr dargestellt. Diese aktuelle planerische Darstellung sollte auch in der Begründung beschrieben werden.

Somit ist festzustellen, dass die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Trollenhagen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan **entwickelt** wird.

II. Hinweise

1. Seitens der unteren Wasserbehörde werden zu vorliegendem Entwurf der o. g. Änderungsplanung folgende Hinweise gegeben.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

Begründung:

Dem wird gefolgt und der Geltungsbereich wird im B-Plan-Dokument ergänzend flurstücksgenau im Satzungssatz beschrieben. Die Begründung wurde im Kapitel 2.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes ergänzt.

Kenntnisnahme.

Dem wird gefolgt. Das Kapitel 4.3 Flächennutzungsplan wird um die entsprechenden Punkte ergänzt.

Die fachtechnischen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

2. Aus bodenschutz-/ abfallrechtlicher Sicht sind folgende Hinweise zu beachten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf den Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) wird besonders hingewiesen.

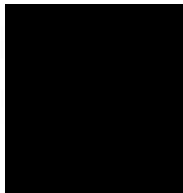
Beim Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial) für die Herstellung von Stell-, Parkflächen oder Gehwegen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zuzuführen.

3. Aus immissionsschutz-, sowie wasserrechtlicher Sicht und von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Trolenhagen.

III. Sonstiges

- Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. Entsprechend dem Inhalt der Dokumentation werden darin keine Anweisungen gegeben. Insofern ist im 9. Vermerk „und ist bekannt zu machen“ zu streichen.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die fachtechnischen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Kenntnisnahme.

Dem wird gefolgt.

**Landesamt für Kultur
und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Postfach 11 12 11, 19011 Schwerin

Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin



Unser Zeichen: 2025_3909
Schwerin, den 12.11.2025

1te Ä. Bebauungsplan Nr. 15 (...), Gde Trollenhagen

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 18.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Stellungnahme der Landesarchäologie

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken oder Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Hauusausschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste

Dornhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Dornhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchiv

Groß-Schieritz-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie

Schloß Wiligrad
19069 Lüssow
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

<https://www.kulturland-mv.de>

Seite 1 von 1

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege keine Einwände gegen die gemeindliche Planung hat.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200 • 53123 Bonn

Amst Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Nur per E-Mail: m.slegler@amstneverin.de

Altansprech:
49-49-00 /
1-1496-35-888

E-Mail:
baudbwtob@bundeswehr.org

Datum:
29.09.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.09.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 18.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainegraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 6904-0
Fax + 49 (0) 228 69049-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / InternerLink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden.

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen
hier: Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB



die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 121 | 17033 Neubrandenburg
Telefon +49 385 588 87813 | Telefax +49 385 588 87901

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg nicht betroffen ist von der Planung.



Bergamt Stralsund

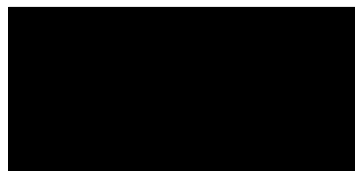


Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 • 18429 Stralsund

Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

amt neverin
02. OKT. 2025

Zur Kenntnis:



011335 02 OKT 25

Reg.Nr. 2745/25
Az. 612/13071/796-2025

Ihr Zeichen / vom
18.09.2025

Ihr Zeichen / vom

Telefon
0385/58889031

Datum
29.09.2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



Äußerer Datenschutz: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1a DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18429 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 02
Mail: post@stralsund.bm-bergbau.de

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass der Plangeltungsbereich keine bergbaulichen Belange berührt.



E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17067 Altenreptow

Arnt Neverin
Marko Siegler
Dorfstraße 36

17039 Neverin

Spartenauskunft: 1580025-EDIS in Trollenhagen Fuchsberg 30

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** 1. Änderung des

Erstellt am: 18.09.2025 **Projektzusatz:** der Gemeinde Trollenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sper- flächen	Löseraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Dokumente

Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☒
Gesamtmediengplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒
Skizze:	☒	Verteilungsanlagen:	

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beige-fügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Altentrepow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Altentrepow
T. +49 3961-22913013

EDI_Betrieb_Altentrepow
@e-dis.de

Datum
18.09.2025

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Nr. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blächer
Mario During

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführungen der **E.DIS Netz GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

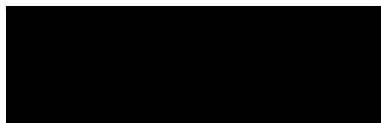
Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt die Feststellung der E.DIS Netz GmbH, dass sich ein Niederspannungs- und Mittelspannungsstromkabel im Geltungsbereich befinden, zur Kenntnis. Die Versorgungsleitungen befinden sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen, sind Sie regelmäßig zulässig. Hausanschlussleitungen sind auf der Ebene der Vorhabenplanung zu beachten.



GDMcom GmbH | Maximilianstraße 4, 04129 Leipzig

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung, H
Dorfstraße 36
17039 Neverin



GDMcom
PE-Nr.: 09864/25
Reg.-Nr.: 09864/25
PE-Nr. bei weiterem
Schäftsverkehr bitte unbedingt
angeben!
Datum: 24.09.2025

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen - Entwurf

Ihre Anfrage/n vom: am: Ihr Zeichen:
E-Mail: 18.09.2025 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

- ¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.01.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

GDMcom GmbH
Maximilianstraße 4, 04129 Leipzig
Tel. +49 341 1504-0
Fax +49 341 1504-100
E-Mail: info@gdmcom.de

Geschäftsführung
Dirk Fuhde
Amtsgericht Leipzig
HRB 15861
USt-Id-Nr. DE813071389

Bankverbindung
IBAN DE38 1201 0000 0001 3015 04
BIC: BVLAD333 | Deutsche Kreditbank AG
Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO/IEC 27001
ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | berufsständische

Seite 1 von 2

gdmcom.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Hinweise und Ausführungen der **GDMcom GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt die Feststellung der GDMcom GmbH, dass die Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH von der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen sind, zur Kenntnis.

Sehr geehrte Damen und Herren,

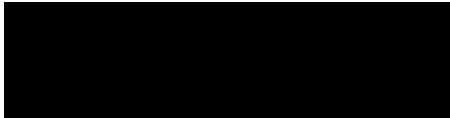
hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

– keine Einwände –

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg

T 0395 5593-131
www.hwk-omv.de

DAS HANDWERK



Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass es von Seiten der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern keine Bedenken oder weitere Hinweise bezüglich der Planung gibt.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

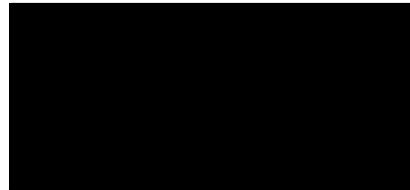
Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 30, 19018 Schwerin

Amt Neverin

Dorfstraße 36
DE-17039 Neverin



Schwerin, den 18.09.2025

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Satzung über den B Plan Nr.4 Podewall

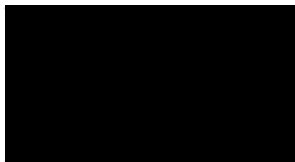
Ihr Zeichen: 18.,9.2025

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.



Vermittlung: (0381) 188 90000
Telefax: (0381) 188482/90030
Internet: www.laiv.mv.la.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübcker Straße 28b
19058 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
DE79 1300 0000 0013 001001
BIC: BFSWDE33HAN
SWIFT: BFSWDE33HAN

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass sich im Geltungsbereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden.

Der Landkreis war am Verfahren beteiligt.



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg - Oelmühlstraße 3 - 17033 Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung
Dorfstraße 36
17033 Neverin

Neubrandenburg, 02.10.2025

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen
hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Ihr Zeichen:	ohne		
Lage:	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
	Podewall	1	64/6; 64/7; 64/8; 64/9; 64/10; 64/11; 64/12; 64/13; 64/14; 64/15; 64/16; 64/17; 64/18; 68/21 (tlw); 68/22; 68/23; 68/24; 68/25; 68/26; 68/27; 68/28; 68/29; 68/30; 68/31; 38/32; 68/33; 68/35

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 18.09.2025 beteiligten Sie das Forstamt Neubrandenburg als zuständige untere Forstbehörde zu o. g. Vorhaben.

Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG¹ wie folgt Stellung:

Forstliche Belange werden durch dieses Vorhaben nicht berührt.

Begründung:

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs von Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

¹ Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - **LWaldG** M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Landesforst** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass die gemeindliche Planung forsthoheitliche Belange nicht berührt.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO² in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ liegt nicht im o. g. Waldabstand.



² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - **WAbstVO** M-V) vom 01. Februar 2025 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790-2-30, GVOBl. M-V Nr. 4 2025, S. 55)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuer Nummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883



50hertz Transmission GmbH • Heidenstraße 2 • 10557 Berlin

Amit Neverin
FB Bau und Ordnung
Dorfstraße 36
17039 Neverin

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidenstraße 2
10557 Berlin

Datum
22.09.2025

Unser Zeichen
2019-004746-03-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Baukollplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
kollegauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
18.09.2025

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapfner, Vorsitz
Dr. Dirk Bemann
Sylvia Buchterding

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84445

Bankverbindung
BNP Paribas, NL PFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr.: 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADE33

USt-Id.-Nr.: DE813473551

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Erweiterung Bebauungsplan Nr. 4 Podewall" der Gemeinde Trollenhagen - Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

www.50hertz.com

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **50hertz Transmission GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass die 50hertz GmbH von der gemeindlichen Planung nicht betroffen ist.

neu.SW Mein Stadtwerk*

Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH
Geschäftsführung
Sprecher
Ingo Albrecht
Bismarckstraße 1
Aufsichtsrat
Vorsitzender
Hermann Strohbach
Johann-Schöner-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118
www.neu-sw.de
info@neu-sw.de

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Hofbahn 112261 · 17041 Neubrandenburg

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung

Dorfstraße 36
17039 Neverin

Im Datum: 18.09.2025
Per Nachweise: 18.09.2025

Datum: 1. November 2025

Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen
Unser Auftrag Nr.: 1583/25

Sehr geehrter Herr Siegler,

die uns mit Schreiben vom 18.09.2025 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der neu-mediant GmbH (neu-mediant) und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab).

Allgemein

Den angezeigten Änderungen der textlichen Festsetzungen 2.1 und 2.2 stimmt die neu.sw-Unternehmensgruppe unter Beachtung nachfolgender Hinweise grundsätzlich zu.

Anlagen- und Betriebsschutz:
Die vorhandenen bzw. künftig geplanten Anlagen von neu.sw/tab/neu-mediant sind in deren Schutzzone zu belassen. Eine Überbauung oder Nutzungsänderung, die den Betrieb der Anlagen beeinträchtigt, ist zu verhindern. Insbesondere müssen Anlagenkomplexe, Infrastruktur und ggf. vorhandene Zufahrts- bzw. Betriebsflächen unverändert nutzbar bleiben.

Geländeangleichungen:
Jegliche Geländeänderungen in unmittelbarer Nähe zu unseren Anlagen sind rechtzeitig mit neu.sw/tab/neu-mediant abzustimmen. Etwaige Höhenanpassungen von Geländemodellen oder baulichen Veränderungen, die sich auf die Betriebsstätten von neu.sw/tab/neu-mediant auswirken, erfolgen nach dem Verursacherprinzip. Der Verursacher trägt die Kosten und Verantwortung für Anpassungen.

Auf Recyclingpapier aus 100% Altpapier gedruckt

TOP - AUSZEICHNUNG 2024

2022 AUDIT

TOP

VERTRAUENSQUALITÄT

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellung des **Neubrandenburger Stadtwerke GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass die neu.sw unter Beachtung von Hinweisen dem Änderungsbebauungsplan grundsätzlich zustimmt. Alle Leitungen befinden sich in den öffentlichen Verkehrsflächen, bzw. sind Hausanschlussleitungen.

Seite 2 zum Schreiben von neu.sw
 vom 5. November 2025
 an Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, z. Hd. Herrn Siegler, Dorfstraße 36, 17039 Neverin
 Betreff 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trokenhagen
 Unser Auftrag Nr.: 1583/25

Stromversorgung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Stromversorgung von neu.sw.

Straßenbeleuchtung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Straßenbeleuchtung von neu.sw.

Gasversorgung

Unter Beachtung nachstehenden Hinweisen wird dem Vorhaben zugestimmt. Im Bereich des B-Plans befinden sich Gas-Mitteldruckleitungen da 63-110 PE und Hausanschlussleitungen da 32 PE sowie stillgelegter Leitungsbestand von neu.sw.

Ihr Vorhaben ist so auszuführen, dass keine Überbauung längst laufend unserer in Betrieb befindlichen Anlagen erfolgt. Eine Mindestdeckung im Rad- bzw. Gehweg von 0,60 m und im Straßenkörper von 0,80 m ist einzuhalten. Tiefbauarbeiten im Bereich der Leitungszone sind in Handschachtung auszuführen. Bei Kreuzung oder Näherung im Bohrverfahren sind die Gasleitungen in den Bereichen durch Suchschachtungen freizulegen und ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Beschilderungen und Straßenkappen sind zu schützen. Die Straßenkappen und die Gestänge der Armaturen sind anzugleichen. Änderungen sind mit neu.sw abzustimmen. Die Mindestabstände zur Gasleitung sind gemäß DVGW-Regelwerk G 472 einzuhalten.

Wasserversorgung

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserversorgungen.

Im Geltungsbereich verlaufen eine Trinkwasserversorgungsleitung da 90 x 8,2 PE sowie Trinkwasserhausanschlüsse.

Gegen die beantragte Änderung der textlichen Festsetzungen (Ziffer 2.1 und 2.2) des Bebauungsplanes Nr. 15 haben wir keine Einwände, insofern die nun außerhalb der Baugrenzen zugelassenen Einfriedungen, Zufahrten und Wege sowie Geländeneivellierungen keine Beeinträchtigung auf unsere Versorgungsanlagen darstellen. Feste Überbauungen (z. B. durch Zaunpfahlfundamente, Mauern o. Ä.) auf unseren Trinkwasserhausanschlussleitungen werden jedoch abgelehnt. Erdauf- und -abträge im Bereich unserer Anlagen sind mit neu.sw abzustimmen.

Abwasserentsorgung

Die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) als Betriebsführer der Anlagen der tab stimmt den Änderungen des B-Planes zu.

Jegliche Geländeangleichungen im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der tab sind dem Betreiber anzuzeigen. Die Höhenanpassung und deren Kostentragung unterliegen dem Verursacherprinzip.

Seite 3 zum Schreiben von neu.sw
 vom 5. November 2025
 an Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, z. Hd. Herrn Siegler, Dorfstraße 36, 17039 Neverin
 Betreff 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen
 Unser Auftrag Nr.: 1543/25

Fernwärmeverteilung

Im Planbereich befinden sich keine öffentlichen Anlagen der Fernwärmeversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

neu-medianet

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Trollenhagen hat neu-medianet keine Einwände und weist auf die im Planungsbereich befindlichen Leitungen zur Anbindung unserer PoP-Standorte im Breitbandausbaubereich, zur Übertragung von Daten der neu.sw-Leitwartenüberwachung und zur Versorgung unserer Kunden mit Multi-Media-Diensten hin.

Diese Leitungen sind in den Bestandsunterlagen dargestellt. Sie sind unbedingt zu schützen und dürfen nicht fest überbaut werden. Die Lage und Tiefe dieser Leitungen sind, insbesondere vor dem Einsatz grabenloser Bautechnologien, mittels Suchschachtungen zu ermitteln. In der Nähe der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten, besonders im Zusammenhang mit möglicherweise privat zu errichtenden Zäunen, auch außerhalb der Grundstücke, ist zwingend eine Leitungsauskunft/Schachtschein einzuholen.

Bei eventuellen Freilegungen ist die Baubetreuung von neu-medianet (Tel. 0395 3500-679, -497 oder -491) zu informieren, die Leitungen sind entsprechend der technischen Standards wieder abzusanden und beim Verschließen sind wieder Warnbänder (Achtung Kabel bzw. Achtung LWL) zu verlegen.

Allgemeine Hinweise

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist stets die Einholung einer Schachterlaubnis bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich (E-Mail: netzauskunft@neu-sw.de).

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.

Freizeichnungshinweise

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von

Seite 4 zum Schreiben von neu_{SW}

vom 5. November 2025

an Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, z. Hd. Herrn Siegler, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Betreff 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Troilenhagen
Unser Auftrag Nr.: 1583/25

Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 3500-0
Telefax 0395 3500-118
info@neu-sw.de
www.neu-sw.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH hat folgende Kontaktdaten:
Datenschutzbeauftragter
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
datenschutz@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-999

3. Personenbezogene Daten, Rechtsgrundlage und Zwecke für die Verarbeitung

Im Rahmen Ihrer Anfrage auf Netzauskunft, verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Personendaten (Name, Vorname)
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erstellung von Netzauskünften. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung bildet Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO auf Grund rechtlicher Verpflichtungen von Leitungsinhabern, ihre Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Gleichzeitig besteht für geplante Tiefbauarbeiten eine Pflicht für Ausführende zur Einholung einer Netzauskunft sowie eine Auskunftspflicht für uns als Netzbetreiber.

Seite 5 zum Schreiben von neu.SW

vom 5. November 2025

an Amt Neverin, Fachbereich Bau und Ordnung, z. Hd. Herrn Siegler, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Betreff 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trolenhagen
Unser Auftrag Nr.: 1583/25

4. Offenlegung personenbezogener Daten

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 3. genannten Zwecke gegenüber mit den Neubrandenburger Stadtwerken GmbH gemäß Aktiengesetz (AktG) gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen. Eine Übermittlung an oder in ein Drittland oder internationale Organisationen ist unsererseits nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten werden zu den unter 3. genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (HGB, Abgabenordnung) oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

6. Rechte der Betroffenen

Sie haben gegenüber der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DS-GVO.

Außerdem besteht das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO. Für uns zuständig ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, E-Mail: info@datenschutz-mv.de, Telefon: +49 385 59494 0, Telefax: +49 385 5949458, Webseite: www.datenschutz-mv.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Anlagen

digitale Bestandsunterlagen als PDF- und DXF-Dateien

Straßenbauamt Neustrelitz

011200 29.SEP.25

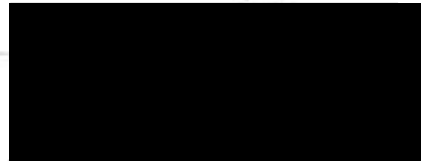


Straßenbauamt Neustrelitz - Hertelstraße 8 - 17235 Neustrelitz

Amt Neverin Bau und Ordnung
Dorfstraße 36

17039 Neverin

29. SEP. 2025



Tgl.-Nr. 1611/cu25

**Satzung über die 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 15 „Erweiterung des B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen**
Ihr Schreiben vom 18. September 2025



Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Der Geltungsbereich erstreckt sich rechtsseitig bzw. östlich der Landesstraße L 35 Abschnitt 030 in einem Abstand von ca. 600 m in der Ortschaft Podewall.

Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Vermeidung planerischer Zielkonflikte des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 15 bezüglich der Nebenanlagen. Mit der Änderung soll die rechtssichere und sachgerechte Steuerung städtebaulich verträglicher Nebenanlagen ermöglicht werden. Hierfür sind punktuelle Änderungen notwendig (die Änderung soll unter anderem ermöglichen, dass die Zaunanlagen auch außerhalb der Baugrenze entlang der Grundstücke gesetzt werden dürfen).

Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die gemeindlichen Straßen „Hasensteig“ und „Fuchsberg“.

Insofern bestehen keine Bedenken seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Trollenhagen mit dem Stand August 2025.

Mit freundlichen Grüßen



Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 63010
Telefax 0385 588 63190

E-Mail
sba-nz@stv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Straßenbauamt Neustrelitz** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rower Forst 1,
17094 Burg Stargard

Amr Nieverin
Dorfstraße 36

17039 Nieverin

25.09.2025 | Sitzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen | Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 Ba

Vorgangsnummer: 2609-2025

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Guten Tag,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen den Inhalt des o. a. Satzungsentwurfs haben wir keine Einwände.

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, Telekom Deutschland GmbH vorhanden, die ggf. im Zuge Ihrer Planung gesichert werden müssen.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 40 cm innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragsingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T_NL_Ost_PT1_23_Betrieb_1@telekom.de

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 149, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0004 8586 68 | SWIFT-BIC: PSBKDE33
Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdussazak Mudeer (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Knehm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Deutschen Telekom Technik GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH gegen die gemeindliche Planung keine Einwände hat. Alle Leitungen befinden sich in den öffentlichen Verkehrsflächen, bzw. sind Hausanschlussleitungen.

Die Kostenübernahme für Sicherung der TK-Linien regelt sich für jeden Einzelfall nach dem Telekommunikationsgesetz (Drittveranlassung, Kostenpflicht für den Vorhabenträger).

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der neu zu errichtendem Gebäude ist durch die Deutsche Telekom AG, Technik GmbH evtl. die Verlegung neuer TK-Linien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich an die o.g. Kontaktmöglichkeiten angezeigt werden.

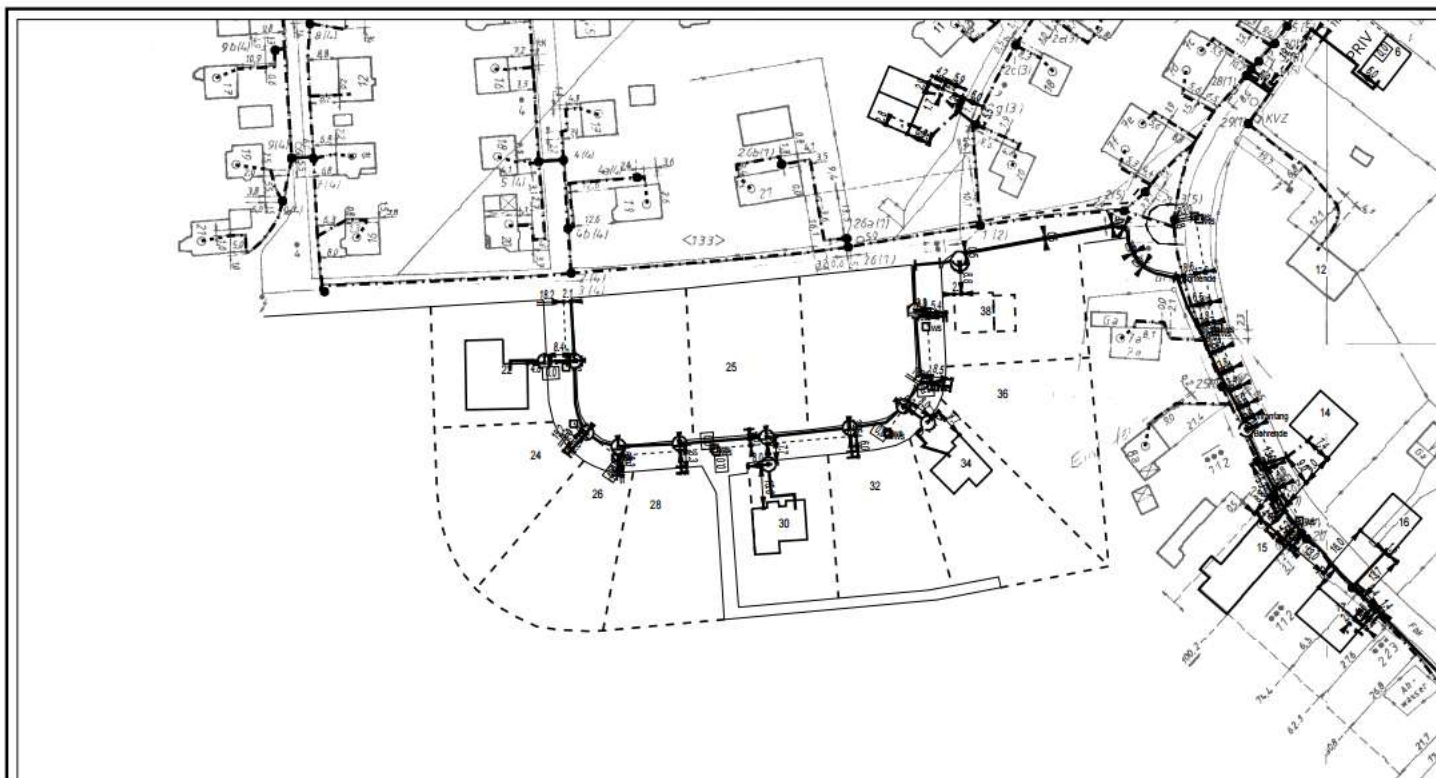
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Anlagen

- 1 Übersichtsplan
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Infolyer für Tiefbaufirmen



T	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	4		
Bemerkung: 2609-2025, Podewall	TI NL	Ost	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	TI NL O PTI 23,M.Hundt,KV:	Maßstab	1:1500
	ONB	Neubrandenburg	Datum	25.09.2025	Blatt	1

Vodafone GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Neverin - Marko Siegler
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01442833
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 14.10.2025
Gemeinde Trollenhagen, Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.09.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Leitungsauskunft@gascade.de

Gesendet: 24.09.2025 14:58

Betreff: [Extern]AW: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen | Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlagen: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall der Gemeinde Trollenhagen .msg, BIL-Flyer-Kommune.pdf, smime.p7s

Aktenzeichen: 20250924-145332

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **GASCADE Gastransporte GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der GASCADE Gastransporte GmbH u. a. keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen, da Sie von der Planung nicht betroffen sind.

Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:
Anklamer Str. 10
17126 JARMEN
Tel.: 039997-3312-0
Fax: 039997-3312-43
E-Mail: WBV-AT-DIG@WBV-MV.de
Deutsche Kreditbank AG
BIC: DKF12333033
IBAN: DE44 2512 0510 0000 0000 0000

Vollbank, Dienstleistungen
BIC: VOLL3333033
IBAN: DE44 2512 0510 0000 0000 0000

Gemeinde Trollenhagen
c/o Amt Neverin
Dorfstraße 36

17039 Neverin

Ihr Schreiben vom
18.09.2025

Unser Zeichen
ist

Ort, Datum
Jarmen, 06.10.2025

Satzung über die 1. Änderung des B-Plans Nr.15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ – der Gemeinde Trollenhagen

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 18.09.2025 und in Ergänzung unserer Stellungnahme vom 28.11.2019 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes grundsätzlich keine inhaltlichen Bedenken zur genannten 1. Änderung des o.g. B -Plan Verfahrens bestehen.

In der beiliegenden Übersichtskarte ist das Gewässer II. Ordnung 39 N 5 schematisch dargestellt. Dieses verrohrte Gewässer DN 300 verläuft mindestens 50-60 m süd-östlich des B-Plan Bereiches. Eine unmittelbare bauliche Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Funktion des verrohrten Gewässers ist mit den erläuterten inhaltlichen Veränderungen der Satzung nicht erkennbar.

Sollten sich im Zuge der Maßnahmenumsetzung im Planungsgebiet Gewässerbenutzungen in Form von temporären oder dauerhaften Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises gesondert zu beantragen und wasserrechtlich genehmigen zu lassen. Bei weiteren Änderungen in einer für den WBV relevanten Art und Weise, ist unser Verband erneut zu beteiligen.



Übersichtskarte M 1:1.000 Gewässer II. Ordnung Podewall

Verbandsvorsitzender: Thomas Kriebitz

Geschäftsführer: Oliver Lange

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

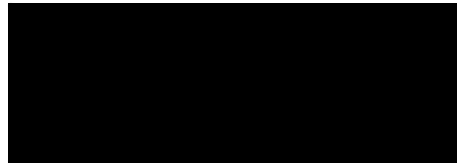
Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen.



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 55 - 63004 Offenbach

Ami Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin



UST-ID: DE221763873

Offenbach, 08. Oktober 2025

Per E-Mail

Stellungnahme
zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4
Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen

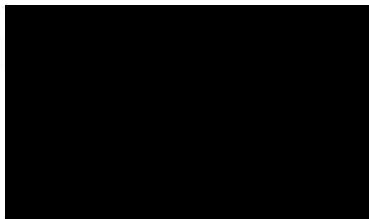
Ihr Schreiben vom: 18.09.2025
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung
an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des
DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



www.dwd.de
Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5500 0000 0099 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine leistungsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr.
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10750719 KPM&S)



Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung geäußerten Feststellungen,
Ausführungen und Hinweise des **Deutschen Wetterdienstes** wer-
den im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Trollenhagen nimmt zur Kenntnis, dass seitens des
Deutschen Wetterdienstes keine Einwände gegen die gemeindliche
Planung bestehen.

**Amt für Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung - Neustrelitzer Str. 121 - 17033 Neubrandenburg

Amt Neverin
für Gemeinde Trollenhagen
Dorfstraße 36
17039 Neverin

E-Mail: [REDACTED]

RLR Reg. Nr.: 4_014/16

Datum: 13.10.2025

Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen
Hier: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.09.2025
Ihr Zeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planänderung des o.g. Bebauungsplans berührt keine Belange der Raumordnung und Landesplanung.

Hinweis: Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (AfRL MS) weist darauf hin, dass die untere Landesplanungsbehörde (hier: AfRL MS), gem. Punkt 9 im Anzeige-Erlass vom 22.01.2020, nach Abschluss der Planung über das entsprechende Ergebnis in Kenntnis zu setzen ist. Rechtswirksame Pläne sind in Kenntnis zu übergeben.

nachrichtlich per E-Mail:

- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritzk), Bauamt, SG Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abl. 5, Ref. 550

Hausanschrift:
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588-89300
E-Mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de

Seite 1 von 1

